



VERHANDELT

zu Frankfurt am Main am [•] 2021

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Jochen N. Schlotter

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
mit dem Amtssitz  
Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt am Main,

erschieden heute:

1. Frau Gabriele Remmele Cavaco,  
geboren am 26. Dezember 1968,  
geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt am Main  
- von Person bekannt –

handelnd nicht für sich selbst im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigte Vertreterin ohne hierfür eine persönliche Haftung zu übernehmen für

- a) die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140802 eingetragene

**XING Marketing Solutions GmbH,**  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg,

- b) die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 154827 eingetragene

**New Work XING GmbH,**  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg.

2. Frau Silke Bergmann,  
geboren am 17. November 1971,  
geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt am Main,  
- von Person bekannt –

handelnd nicht für sich selbst im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigte Vertreterin ohne hierfür eine persönliche Haftung zu übernehmen für die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 eingetragene

**New Work SE,**  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg.

Zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis überreichten die Erschienenen Originalvollmachten der von ihnen Vertretenen, die in Fotokopie, deren wörtliche Übereinstimmung mit dem jeweiligen Original hiermit ausdrücklich beglaubigt wird, als Anlage zu dieser Urkunde genommen werden.

Die XING Marketing Solutions GmbH ist nur Partei des nachstehend unter Teil I. aufgeführten Verschmelzungsvertrags mit der New Work SE und der unter Teil III. aufgeführten Schlussbestimmungen. Die New Work XING GmbH ist nur Partei des nachstehend unter Teil II. aufgeführten Verschmelzungsvertrags mit der New Work SE und der unter Teil III. aufgeführten Schlussbestimmungen.

Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu

- a) HRB 140802, dass dort die XING Marketing Solutions GmbH mit Sitz in Hamburg sowie Herr Jens Pape und Herr Jens Meyer, die Unterzeichner der Vollmacht, als deren gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer eingetragen sind. Herr Pape ist ferner von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit;

- b) HRB 154827, dass dort die New Work XING GmbH mit Sitz in Hamburg sowie Petra Freifrau von Strombeck und Herr Jens Pape, die Unterzeichner der Vollmacht, als deren gesamtvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Vorstandsmitglieder eingetragen sind;
  
- c) HRB 148078, dass dort die New Work SE mit Sitz in Hamburg sowie Petra Freifrau von Strombeck und Herr Jens Pape, die Unterzeichner der Vollmacht, als deren gesamtvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die Erschienenen erklärten sich damit einverstanden, dass der Notar ihre in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert und im Rahmen der Durchführung und Abwicklung dieser Niederschrift verarbeitet.

Der Notar fragte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung nach einer Vorbefassung in der Angelegenheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes und erläuterte diese Bestimmung. Die Erschienenen teilten darauf mit, dass eine Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung nicht vorliege. Ein Mitwirkungsverbot des Notars bestehe daher nicht.

Auf Befragen des Notars erklärten die Erschienenen, dass die von ihnen Vertretenen für eigene Rechnung handeln. Zudem erklärten die Erschienenen, dass nach ihrem besten Wissen an den von ihnen vertretenen Gesellschaften keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 GwG, weder unmittelbar noch mittelbar, (i) mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, (ii) mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder (iii) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die Erschienenen erklärten sodann mit der Bitte um Beurkundung:

## **TEIL I.**

### **VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

zwischen

XING Marketing Solutions GmbH,  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg  
- als übertragender Rechtsträger -

und

New Work SE,  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg  
- als übernehmender Rechtsträger -

#### **§ 1**

#### **Vorbemerkung**

Die New Work SE (HRB 148078, Amtsgericht Hamburg) ist die alleinige Gesellschafterin der XING Marketing Solutions GmbH mit Sitz in Hamburg, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140802 eingetragen ist.

#### **§ 2**

#### **Vermögensübertragung**

- (1) Die XING Marketing Solutions GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG auf die New Work SE als übernehmender Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der XING Marketing Solutions GmbH als Ganzes durch die New Work SE erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages mit Wirkung zum 01. Januar 2021, 0.00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der XING Marketing Solutions GmbH gemäß § 20

Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der XING Marketing Solutions GmbH als für Rechnung der New Work SE vorgenommen und geführt.

- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der XING Marketing Solutions GmbH zum 31. Dezember 2020 (steuerlicher Übertragungsstichtag i.S.d. § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. In ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz wird die XING Marketing Solutions GmbH alle Wirtschaftsgüter, sofern gesetzlich zulässig, mit dem Buchwert ansetzen und einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Die New Work SE wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz sowie in der steuerlichen Übertragungsbilanz der XING Marketing Solutions GmbH angesetzten Werte der übergelenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

### **§ 3**

#### **Gegenleistung**

Da die übernehmende Gesellschaft, die New Work SE, sämtliche Geschäftsanteile an der XING Marketing Solutions GmbH hält, ist eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden New Work SE gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung.

### **§ 4**

#### **Keine besonderen Rechte oder Vorteile**

Besondere Rechte für einzelne Gesellschafter sowie Inhaber besonderer Rechte oder besondere Vorteile für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, für einen geschäftsführenden Gesellschafter oder für die Abschlussprüfer der XING Marketing Solutions GmbH oder der New Work SE im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

### **§ 5**

#### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Die XING Marketing Solutions GmbH beschäftigt 48 Mitarbeiter. Die Verschmelzung hat nur insoweit unmittelbare Folgen für die Arbeitnehmer, als der Arbeitgeber ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung die New Work SE ist, da die Arbeitsverhältnisse

der Mitarbeiter gemäß § 324 UmwG, § 613a BGB auf diese Gesellschaft übergehen. Ein Betriebsrat besteht bei der XING Marketing Solutions GmbH nicht. Die Verschmelzung hat keine weiteren unmittelbaren Folgen für Arbeitnehmer der XING Marketing Solutions GmbH.

- (2) Die New Work SE beschäftigt 487 Mitarbeiter. Die Verschmelzung hat keine unmittelbaren Folgen für die Arbeitnehmer der New Work SE. Die New Work SE hat keinen Betriebsrat.

## **§ 6**

### **Zustimmung der Gesellschafterversammlungen**

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der XING Marketing Solutions GmbH (übertragender Rechtsträger) in der Hand der New Work SE (übernehmender Rechtsträger) befinden, sind die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der XING Marketing Solutions GmbH nach § 62 Abs. 4 UmwG und die Zustimmung der Hauptversammlung der New Work SE nach § 62 Abs. 1 UmwG entbehrlich.

## **TEIL II.**

### **VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

zwischen

New Work XING GmbH,  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg  
- als übertragender Rechtsträger -

und

New Work SE,  
Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg  
- als übernehmender Rechtsträger -

#### **§ 1**

#### **Vorbemerkung**

Die New Work SE (HRB 148078, Amtsgericht Hamburg) ist die alleinige Gesellschafterin der New Work XING GmbH mit Sitz in Hamburg, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 154827 eingetragen ist.

#### **§ 2**

#### **Vermögensübertragung**

- (1) Die New Work XING GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG auf die New Work SE als übernehmender Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der New Work XING GmbH als Ganzes durch die New Work SE erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages mit Wirkung zum 01. Januar 2021, 0.00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der New Work XING GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der New Work XING GmbH als für Rechnung der

New Work SE vorgenommen und geführt.

- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der New Work XING GmbH zum 31. Dezember 2020 (steuerlicher Übertragungstichtag i.S.d. § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. In ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz wird die New Work XING GmbH alle Wirtschaftsgüter, sofern gesetzlich zulässig, mit dem Buchwert ansetzen und einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Die New Work SE wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz sowie in der steuerlichen Übertragungsbilanz der New Work XING GmbH angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

### **§ 3**

#### **Gegenleistung**

Da die übernehmende Gesellschaft, die New Work SE, sämtliche Geschäftsanteile an der New Work XING GmbH hält, ist eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden New Work SE gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung.

### **§ 4**

#### **Keine besonderen Rechte oder Vorteile**

Besondere Rechte für einzelne Gesellschafter sowie Inhaber besonderer Rechte oder besondere Vorteile für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, für einen geschäftsführenden Gesellschafter oder für die Abschlussprüfer der New Work XING GmbH oder der New Work SE im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

### **§ 5**

#### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Die New Work XING GmbH beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Verschmelzung hat nur insoweit unmittelbare Folgen für die Arbeitnehmer, als der Arbeitgeber ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung die New Work SE ist, da die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter gemäß § 324 UmwG, § 613a BGB auf diese Gesellschaft übergehen.

Ein Betriebsrat besteht bei der New Work XING GmbH nicht. Die Verschmelzung hat keine weiteren unmittelbaren Folgen für Arbeitnehmer der New Work XING GmbH.

- (2) Die New Work SE beschäftigt 487 Mitarbeiter. Die Verschmelzung hat keine unmittelbaren Folgen für die Arbeitnehmer der New Work SE. Die New Work SE hat keinen Betriebsrat.

## **§ 6**

### **Zustimmung der Gesellschafterversammlungen**

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der New Work XING GmbH (übertragender Rechtsträger) in der Hand der New Work SE (übernehmender Rechtsträger) befinden, sind die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der New Work XING GmbH nach § 62 Abs. 4 UmwG und die Zustimmung der Hauptversammlung der New Work SE nach § 62 Abs. 1 UmwG entbehrlich.

## **TEIL III.**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung trägt die New Work SE und zwar auch dann, wenn die Verschmelzungen wider Erwarten der Beteiligten nicht wirksam werden sollten.

#### **§ 2**

#### **Schriftformklausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde oder kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Genügen sie dem Formerfordernis nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Entgegen § 127 Abs. 2 BGB reichen zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung oder ein Briefwechsel nicht aus.

#### **§ 3**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Urkunde rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch eine gültige, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen und sich gegenseitig so zu stellen, als ob diese Bestimmung vom Zeitpunkt der Rechtsungültigkeit oder Nichtigkeit an vereinbart gewesen wäre.

**§ 4**  
**Hinweise des Notars**

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

1. die Verschmelzungen zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Rechtsträger und des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 UmwG);
2. der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Rechtsträger die dem jeweiligen Verschmelzungsvertrag zugrunde gelegte Bilanz der übertragenden Rechtsträger beizufügen ist, und dass das Registergericht die Verschmelzung nur eintragen darf, wenn die Bilanz auf einen im Anwendungszeitraum des sog. COVID-19 Abmilderungsgesetzes höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist;
3. die Verschmelzung erst in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers einzutragen ist, und die Verschmelzung anschließend in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen wird (§ 19 Abs. 1 UmwG);
4. mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers das Vermögen der übertragenden Rechtsträger einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht und der übertragende Rechtsträger erlischt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwG) und
5. die Verschmelzung grunderwerbsteuerpflichtig sein kann. Die Erschienene zu 1. erklärt hierzu, dass die XING Marketing Solutions GmbH und die New Work XING GmbH keinen Grundbesitz haben.
6. Die Erschienene zu 1. gibt ferner an, dass
  - a) die XING Marketing Solutions GmbH derzeit beim Finanzamt Hamburg für Großunternehmen unter der Steuernummer 27/272/01168 geführt wird; und
  - b) die New Work XING GmbH derzeit beim Finanzamt Hamburg für Großunternehmen unter der Steuernummer 27/272/01206 geführt wird.

7. Die Erschienene zu 2. gibt an, dass die New Work SE derzeit beim Finanzamt Hamburg für Großunternehmen unter der Steuernummer 27/272/01079 geführt wird.

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Urkunde wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:

---

Gabriele Remmele Cavaco

---

Silke Bergmann

---

Dr. Jochen N. Schlotter, Notar